



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.893/11-V/2/91 *One*

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

**Amt der NÖ Landesregierung** *Reinhardt*

*Ltg. - 6. SEP. 1991*  
*Ltg. - GL-19-1991*  
Beib.: *Beilagen*  
*Stempel*

*(Ltg. - 319/L-19-1991)*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-19-1991 (Ltg.-319/L-1991)  
11. Juli 1991

**Betrifft:** Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11. Juli 1991 betreffend die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 3. September 1991 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

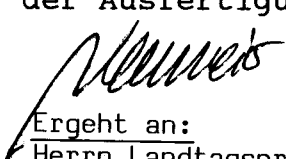
1. Aus den Bestimmungen der §§ 24 und 25 wird nicht klar, wie die Formulierung des § 25 Abs. 1 "Die Geschäfte der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind unter der Leitung eines Ausschusses vom Geschäftsführer der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu führen.", im einzelnen zu verstehen ist, insbesondere welche Befugnisse dem paritätischen Ausschuß tatsächlich zukommen. Dies scheint vor allem im Hinblick darauf

klärungsbedürftig, da einerseits das Imperium bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen liegen dürfte, andererseits aber die Landesregierung sowohl im Instanzenzug als auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen ist. Es wird zur Überlegung gestellt, bei Gelegenheit allenfalls die tatsächlichen Befugnisse des paritätischen Ausschusses näher zu determinieren.

2. Im übrigen ist festzustellen, daß den vom Bund im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken weitgehend nicht Rechnung getragen wurde. Dies gilt insbesondere für die §§ 28, 29, 31 und 34, da unklar bleibt, warum ein "Aufsichtsrecht" der Landesregierung über die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ausdrücklich vorgesehen ist. Derartige "Aufsichtsrechte" erscheinen nur dort angebracht, wo ein Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich handelt. Weiters fällt auf, daß in § 18 bei der Regelung der Anschlußlehre entgegen der entsprechenden Bestimmung im Grundsatzgesetz eine gänzliche und nicht nur eine teilweise Befreiung von der Berufsschulpflicht vorgesehen ist.

4. September 1991  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

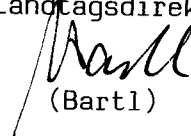
  
Ergeht an:

-----  
Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER  
den Klub der ÖVP  
den Klub der SPÖ  
den Klub der FPÖ  
die Abteilung VI/5  
die LAD - Verfassungsdienst  
-----

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

Wien, den 6. September 1991

Die Landtagsdirektion:

  
(Bartl)